

**A n t w o r t**

**der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kießling (AfD)**  
**- Drucksache 6/6540 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

**Ungeplante Kosten für die Gemeinde Herschdorf durch die kurzfristige Änderung des Entwurfs zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 135. Plenarsitzung am 14. Dezember 2018 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, dass der Gemeinde Herschdorf aufgrund der sie betreffenden kurzfristigen Änderung des Entwurfs zum Gemeindeneugliederungsgesetz ungeplante Mehrkosten in Höhe von 10.216,40 Euro entstanden sind (bitte begründen)?
2. Erstattet die Landesregierung die finanziellen Mehrkosten für die Gemeinde Herschdorf (bitte begründen)?

Die Gemeinde Herschdorf hat sich bereits mit Schreiben vom 19. Juli 2018 an das Ministerium für Inneres und Kommunales gewandt.

Unter Hinweis auf die mit der Änderung der in Drucksache 6/5308 ursprünglich vorgesehenen Erfüllung der Gemeinde durch die Stadt Ilmenau hin zur Zuordnung der Gemeinde zur Verwaltungsgemeinschaft "Großbreitenbach" hat sie darum gebeten, zu prüfen, wie ihr die voraussichtlich damit verbundenen Mehrkosten erstattet werden können.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat der Gemeinde mit Schreiben vom 10. August 2018 die Rechtslage erläutert. In dem Schreiben wurde unter anderem dargelegt, dass die Erstattung der mit der Zuordnung der Gemeinde zur Verwaltungsgemeinschaft "Großbreitenbach" verbundenen Kosten nicht vorgesehen sei, da es sich um allgemeine Verwaltungskosten handle, die die Gemeinde im Zuge freiwilliger Neugliederungsmaßnahmen selbst zu tragen habe.

Die Landesregierung sieht derzeit weiterhin keine Möglichkeit, Mehrkosten für Aufwendungen zu erstatten, die im Zuge eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens entstanden sind. Auf die bereits übermittelte Begründung an die Gemeinde Herschdorf wird hierzu verwiesen.

3. Wenn Frage 2 mit Nein beantwortet wird, welche andere Lösung bietet die Landesregierung der Gemeinde Herschdorf für die aufgrund des beschlossenen Änderungsantrags entstandenen überplanmäßigen Ausgaben an (bitte begründen)?

Für die Beratung der Gemeinde Herschdorf zum Umgang mit überplanmäßigen Ausgaben verweise ich auf die Zuständigkeit des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 116 Thüringer Kommunalordnung als Rechtsaufsichtsbehörde für die dem Landkreis angehörigen Gemeinden (§ 116 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung).

Maier  
Minister